



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 40
Datum: 01.09.2011

2011/251
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	22.09.2011	

Betreff

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII des Fachbereiches Kinder- und Jugendförderung, Schule

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22-24 SGB VIII“

GlöB
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Ausgangslage

Durch das zum 01.05.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege festgelegt.

Gemäß § 22 und 22a SGB VIII gelten die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Dabei soll nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein, sondern auch die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das zu betreuende Kind.

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits am 14.05.2009 den qualitativen und den quantitativen Ausbau bei der Kindertagespflege bis 2012/2013 beschlossen. (Sitzungsvorlage Nr.2009/112) Hier wurde auch der Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel am „ESF Aktionsprogramm Kindertagespflege“ in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt, der Griechischen Gemeinde und der Qualifizierungsgesellschaft rebeq zugestimmt.

Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 26.02.2009 (Sitzungsvorlage Nr.2009/036) die Steigerung der U-3 Plätze in Tagespflege auf 87 Plätze bis 2013 beschlossen.

Darüber hinaus hatte der Jugendhilfeausschuss am 20.08.2009 (Sitzungsvorlage Nr.2009/166) die Erhöhung des Stundensatzes für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs:2 SGB VIII auf 5,20 Euro bei erfolgreich abgeschlossener Qualifikation beschlossen.

In der Kindertagespflege geht es wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Diese Voraussetzungen werden durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) näher konkretisiert.

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §§ 22-24, § 43) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Landesgesetzgeber hat hierzu Konkretisierungen im vierten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW (insbesondere §§ 4,17,18,22,23 KiBiz) vorgegeben.

Damit entsprechend der Jugendhilfeplanung der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege durchgeführt werden kann, werden Richtlinien benötigt, die die Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse vor Ort regeln.

In der Sitzung vom 11.11.2010 wurden die vorläufigen Richtlinien zur Förderung von Kindern Tagespflege bereits vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 2010/343). Diese Richtlinien sollten noch einmal in der AG II erörtert werden. Dies wird ein Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der AG II am 15.09. 2011 sein.

Inhalt der Richtlinien

Die Richtlinien konkretisieren

- die Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen als Betreuungsform
- die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten
- die Kriterien der Eignung von Tagespflegepersonen
- die Erteilung der Pflegeerlaubnis
- die Vermittlung von Tagespflegepersonen
- die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen
- die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- die Gewährleistung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Vertretungen bei Ausfallzeiten
- die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern
- Verfahren, Vertragspartner und Mitteilungspflichten in der Kindertagespflege
- Qualitätssicherung und die Verwendung des Landeszuschusses gem. KiBiz

Mit den vorliegenden Richtlinien wird eine Säule qualifizierter Kinderbetreuung in ihren Umsetzungsgrundlagen beschrieben. Mit den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege setzt der Jugendhilfeträger Standards in der Qualität der Betreuung und formuliert Ziele und Verfahren zur konkreten Umsetzung des Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsangebotes.

Die vorliegenden Richtlinien nehmen stets Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage und stellen somit ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.